



Saarland

**Allen unseren Lesern wünschen wir
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2003**

IHK-Steuerinfo
Dezember 2002

Redaktionsbeirat:

Dipl.-Kfm. Bettina Bethge, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann, Dr. Heino Klingen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dipl.-Volksw. Dr. Manfred Hofmann, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

In dieser Ausgabe:

Steuervergünstigungsabbaugesetz: Wie geht es weiter?	1
Vermögensteuer: Debatte, Eckpunkte & Argumente.....	2
Geschenke erhalten die Freundschaft - nur steuerlich nicht?	4
Pkw-Nutzung soll teurer werden: Dies können Sie dagegen tun!	5
Umsatzsteuer: Nichtanwendungserlass zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Grundstücken.....	7
Die EU und die "Zinsrichtlinie" - Hintergründe	7
Mindeststeuersatz bei beschränkter Steuerpflicht - Ruhen der Einspruchsverfahren	9
Literaturempfehlungen	10

Steuervergünstigungsabbaugesetz: Wie geht es weiter?

Die Bundesregierung hat am 20.11.2002 den Gesetzentwurf zum sog. Steuervergünstigungsabbaugesetz beschlossen. Der Gesetzentwurf ist auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) abrufbar. Am 15. 01.2003 findet dazu eine Anhörung im Finanzausschuss des deutschen Bundestages statt. Die 2./3. Lesung des Gesetzes im Bundestag ist für den 21.02.2003 geplant. Der Bundesrat stimmt am 14.03.2003 über das Gesetz ab. Es ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat dem Gesetz nicht zustimmt und deshalb der Vermittlungsausschuss angerufen wird.

Gegenüber dem Referentenentwurf (Steuerinfo 11/2002) haben sich u.a. folgende Änderungen ergeben:

- Der Verlustvortrag (§10 d EStG) ist nicht mehr auf sieben Jahre begrenzt, die Begrenzung auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte bleibt.
- Die ursprünglich vorgesehenen Änderungen im § 8 b KStG unterbleiben. Der Abzug z.B. von Finanzierungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Tochtergesellschaften ist deshalb weiterhin möglich.
- Für Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) ist eine Pauschalsteuer von 15 % vorgesehen. Für Wirtschaftsgüter, die vor dem 21.02.2003 angeschafft werden, gilt ein Steuersatz von 1,5% des Veräußerungspreises.
- Neu aufgenommen wurde eine Beschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeit für stille Beteiligungen im § 15 EStG.

Im Laufe der Gesetzesberatungen ist mit weiteren Änderungen zu rechnen. So wird z.B. in den Zeitungen über die vorläufige Beibehaltung der gewerbsteuerlichen Organschaft und die Einführung einer Abgeltungssteuer für Kapitalerträge spekuliert. Erste wesentliche Änderungen sind nach den Beratungen im Finanzausschuss des Bundestages im Februar 2003 zu erwarten

Fazit:

Der Gesetzentwurf enthält nach wie vor eine Vielzahl von standortschädlichen Bestimmungen, die z.T. in bestehende Unternehmensstrukturen eingreifen und erhebliche steuerliche Mehrbelastungen vorsehen. Es bleibt daher viel Arbeit für die IHK-Organisation hinsichtlich der weiteren Beratungen im Bundestag und Bundesrat.
(Sw)

Vermögensteuer: Debatte, Eckpunkte & Argumente

Trotz einer eindeutigen Absage des Bundeskanzlers geht die Debatte über Wiedereinführung der Vermögensteuer unvermindert weiter. Die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben eine Gesetzesinitiative im Bundesrat angekündigt. Die SPD-Fraktion im Bundestag hat über ihren Chef Franz Müntefering für den Fall einer Mehrheit im Bundesrat Zustimmung signalisiert. Aus der zweiten Regierungskoalition von Bündnis 90/Die Grünen kamen bislang unterschiedliche Signale. Während die finanzpolitische Sprecherin Scheel die Vermögensteuer eindeutig ablehnte, hat sich die Fraktionsvorsitzende Göring-Eckardt im Fernsehen dafür ausgesprochen. Die Union wiederum will ebenfalls über den Bundesrat eine Initiative starten, die Gesetzgebungshoheit für die Vermögensteuer durch deren endgültige Abschaffung auf Bundesebene in die Hände der Länder zu geben. Dadurch wäre es jedem Land freigestellt, bei sich die Steuer einzuführen oder darauf zu verzichten. In

diese Falle will NRW-Ministerpräsident Steinbrück jedoch nicht tappen. Eine Vermögensteuer soll es nach seinen Worten nur geben, wenn sie bundesweit gezahlt werden muss.

Die Eckpunkte des gemeinsamen Vorstoßes von NRW und Niedersachsen lauten wie folgt:

- ◆ Steuerpflichtig sollen natürliche Personen und Körperschaften sein;
- ◆ Bemessungsgrundlage bei unbeschränkt Steuerpflichtigen wäre das Gesamtvermögen, bestehend aus Grundvermögen, Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und sonstigem Vermögen;
- ◆ Bei beschränkt Steuerpflichtigen soll die Bemessungsgrundlage auf das Inlandsvermögen begrenzt werden;
- ◆ folgende persönliche Freibeträge sind vorgesehen:
 - 300.000 € für Alleinstehende
 - 300.000 € zusätzlich für den Ehepartner
 - 200.000 € für jedes mitveranlagte Kind
 - 100.000 € zusätzlich für Steuerpflichtige über 60 und Schwerbehinderte;
- ◆ sachlicher Freibetrag für Betriebsvermögen von 2,5 Mio. €, VSt soll auf Nettovermögen, d.h. unter Berücksichtigung der Schulden eines Betriebes erhoben werden;
- ◆ einheitlicher Steuersatz von 1 v.H.
- ◆ Inkrafttreten nach Möglichkeit zum 1.1.2004

Zur entscheidenden Frage, nämlich der nach der Bewertung von Grund- und Immobilienvermögen werden keine Angaben gemacht. Insofern ist hinter die prognostizierten Einnahmen von bundesweit 8 Mrd. € ein großes Fragezeichen zu machen. Auch inwieweit es für die neue Vermögensteuer einer regelmäßigen und flächendeckenden Bewertung des gesamten Grund- und Immobilienvermögens bedarf, wird nichts gesagt. Davon hängt jedoch entscheidend ab, ob der Verwaltungsaufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag der Steuer stünde.

Die Debatte wird zu einem Zeitpunkt geführt, zu dem die Stimmung bei den Unternehmern wegen der wirtschaftsfeindlichen Beschlüsse des sog. „Steuervergünstigungsabbaugesetzes“ ohnehin auf dem Nullpunkt ist.

Den Vorwurf, dass man sich mit einer Neidkampagne die politischen Mehrheiten für eine weitere Steuererhöhung holen wolle, werden die Befürworter einer Vermögensteuer noch locker verkraften. Den durchschlagenden ökonomischen Argumenten, können sie sich dagegen schlecht entziehen. Neben einer leicht nachweisbaren Steuerbelastung der Substanz gehört dazu auch der Befund, dass die Steuereinnahmen insgesamt durch die Einführung der Vermögensteuer nicht etwa steigen sondern sinken würden.

Der VWL-Professor C.-C. v. Weizsäcker hat in einem Beitrag für die FAZ (29.11.02, S. 12) die folgenden rechnerischen Nachweise geführt:

a) wie eine Vermögensteuer in die Substanz eingreift:

- | | |
|---|------------|
| ▪ 10-jährige Bundesanleihe, nominale Verzinsung: | 4,5 % p.a. |
| ▪ wg. Einkommensteuer für Spitzenverdiener inkl. Solidaritätszuschlag von rund 50% bleibt dem Steuerpflichtigen von den Zinseinkünften nur die Hälfte (0,5 x 4,5%): | 2,25 % |

- | | |
|--|----------------------|
| ▪ reale Verzinsung nach Steuern bei Annahme einer Inflationsrate von 2% (2,25% - 2%): | 0,25 % |
| ▪ eine Vermögensteuer von 1 % führt in diesem Szenario zu einer realen Rendite von (0,25% - 1%): | <u>-0,75%</u> |

Die reale Rendite wäre also negativ, der Eingriff in die Substanz des Vermögens offenkundig.

b) Auswirkungen einer Vermögensteuer auf Eigenkapital und BIP-Wachstum

- | | |
|---|----------|
| ▪ angenommene langfr. Rendite v. gewerblichem Eigenkapital: | 10% p.a. |
| ▪ durchschnittl. Steuerbelastung aller Unternehmen von 40% ergibt Rendite nach Steuern von (10% - 4%): | 6% |
| ▪ Annahme: 2% Ausschüttung an die Gesellschafter, ergo verbleiben für die Erhöhung des Eigenkapitals (6% - 2%): | 4% |
| ▪ unter Berücksichtigung einer Inflation von 2 % ergibt sich ein reales Eigenkapitalwachstum der Volkswirtschaft von (4% - 2%): | 2% |
| <hr/> | |
| ▪ => die Vermögensteuer von 1 % würde von den Gesellschaftern durch entsprechende Erhöhung der Ausschüttung kompensiert; bei 6% Rendite nach Steuern und Ausschüttung von nunmehr 3% verbleiben für die Erhöhung des Eigenkapitals (6% - 3%): | 3% |
| ▪ unter Berücksichtigung einer Inflation von 2 % ergibt sich nunmehr ein reales Eigenkapitalwachstum der Volkswirtschaft von (3% - 2%): | 1% |

=> das Wachstum des Eigenkapitals der Volkswirtschaft und damit des BIP wird durch Einführung der VSt halbiert. Die Mindereinnahmen des Staates infolge des vermögenssteuerbedingten, geringeren Wachstums sind um ein Vielfaches höher als die Mehreinnahmen durch die Vermögensteuer selbst, die mit den geschätzten 8 Mrd. € noch nicht einmal 0,5% des BIP erreichen. Die Vermögensteuer wäre ein fiskalisches Minusgeschäft!

Schon die Diskussion über die Wiedereinführung der Vermögensteuer schadet dem Standort Deutschland und knüpft deshalb nahtlos an die mit dem sog. „Steuervergünstigungsabbaugesetz“ begonnene ökonomische Irrfahrt an. Die Kammerorganisation wird auf allen Ebenen entschlossenen Widerstand leisten. (vK)

Geschenke erhalten die Freundschaft – nur steuerlich nicht?

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG sind Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Eine Ausnahme gilt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der

dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 40 Euro nicht übersteigen.¹

Beratungshinweis:

Umsatzsteuerrechtlich besteht nach § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG ein Vorsteuerabzug lediglich, wenn Aufwendungen für Geschenke ertragsteuerlich abziehbar sind.

Die Aufwendungen für Geschenke sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.²

Das Bundeskabinett beabsichtigt nunmehr, auch Geschenke von bis zu 40 Euro im Wirtschaftsjahr nicht mehr zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Entsprechend entfällt auch die Möglichkeit, einen Vorsteuerabzug vorzunehmen. Dieses Vorsteuerabzugsverbot gilt selbst dann, wenn dem Unternehmen eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne von § 14 UStG vorliegt.

Problematisch gestaltet sich der zeitliche Anwendungsbereich der Neuregelung. Die bisherige Abzugsmöglichkeit soll letztmals für das Wirtschaftsjahr gelten, das vor dem 1. Januar 2003 endet. Sofern das Wirtschaftsjahr des Unternehmens mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, führt dies dazu, dass ab dem Wirtschaftsjahr/Kalenderjahr 2003 keine Aufwendungen für Geschenke als Betriebsausgaben angesetzt werden können.

Weicht das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, sind bereits die im Wirtschaftsjahr 2002/2003 gereichten Geschenke nicht abziehbar.

Beispiel:

Das Wirtschaftsjahr des Unternehmens läuft vom 1. Februar bis zum 31. Januar. Anlässlich des Jahreswechsels 2002/2003 fielen Geschenkeaufwendungen für Geschäftsfreunde in Höhe von 5.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer (800 Euro) an. Der jeweilige Wert des einzelnen Geschenks übersteigt nicht 40 Euro.

Nach der bisherigen Rechtslage sind die Aufwendungen für die Geschenke als Betriebsausgaben abziehbar. Auch kommt der Vorsteuerabzug in Betracht. Sofern das StVergAbG verabschiedet wird, sind die Aufwendungen für die Geschenke (nachträglich) den nicht abziehbaren Betriebsausgaben zuzurechnen. Dem gemäß entfällt nachträglich auch der Vorsteuerabzug. Dies ergibt sich, weil es sich um Aufwendungen für Geschenke handelt, die für Wirtschaftsjahre entstehen, die nach dem 31. Dezember 2002 enden.

Der Gesetzgeber hat bislang offensichtlich übersehen, eine Anpassung von § 4 Abs. 7 EStG an die geplante Änderung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG vorzunehmen. Bislang sind Geschenkeaufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.³ Der Name des Empfängers muss bislang aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnung hat den Zweck zu prüfen, ob die 40 Euro – Grenze im Laufe des Wirtschaftsjahres für einen bestimmten Empfänger überschritten ist. Durch das Entfallen dieser Grenze ist auch die gesonderte Aufzeichnung nach § 4 Abs. 7 EStG entbehrlich. Der Gesetzgeber sollte daher auf diese Aufzeichnungspflicht künftig verzichten. (Se)

¹ § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG

² § 4 Abs. 7 EStG

³ vgl. auch R 22 Abs. 2 EStG

PKW-Nutzung soll teurer werden: Dies können Sie dagegen tun!

Neben der gestiegenen Belastung mit Ökosteuern ist mit einer weiteren Verteuerung der Dienst- bzw. Geschäftswagennutzung zu rechnen.

Die Privatnutzung eines Geschäftswagens, der dem Betriebsvermögen zugeordnet ist, ist entweder nach der pauschalen oder der individuellen Wertermittlungsmethode als Nutzungsentnahme zu erfassen.⁴ Entsprechendes gilt für die Bewertung von steuerpflichtigem Arbeitslohn gem. § 8 Abs. 2 Sätze 2-5 EStG. Der Gesetzgeber beabsichtigt, die nach der pauschalen Wertermittlungsmethode zu erfassende Nutzungsentnahme von bislang 1% auf 1,5% anzuheben. Entsprechendes soll für das Lohnsteuerrecht und die Ermittlung des geldwerten Vorteils gelten.

Hierdurch ergibt sich eine höhere Besteuerung, die durch die Anwendung der individuellen Wertermittlungsmethode verhindert werden kann. Hierfür ist neben der Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs Voraussetzung, dass für das jeweilige Fahrzeug ein Gesamtkostennachweis geführt wird.⁵

Zu beachten ist, dass die Wahl zwischen der Besteuerung aufgrund der pauschalen Nutzungswerte oder der tatsächlich angefallenen Kosten für das Wirtschaftsjahr und das einzelne Fahrzeug einheitlich getroffen werden muss. Nur im Fall des Fahrzeugwechsels ist auch während eines Wirtschaftsjahres der Übergang zu einer anderen Ermittlungsmethode zulässig.

Beratungshinweis:

Die Neuregelung soll erstmals für das nach dem 31. Dezember 2002 beginnende Wirtschaftsjahr anzuwenden sein. Sofern das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, kommt die Neuregelung erstmals ab dem Kalenderjahr (=Wirtschaftsjahr) 2003 zur Anwendung. Bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr wird die Versteuerungsverschärfung bei dem ersten in 2003 beginnenden neuen Wirtschaftsjahr zur Anwendung kommen.

Um die individuelle Wertermittlungsmethode zur Anwendung kommen zu lassen, muss bereits ab Beginn des neuen Wirtschaftsjahres ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden. Zudem muss im Buchhaltungswerk durch entsprechende Buchung auf ein Kostenkonto sichergestellt sein, dass sich die Gesamtkosten für das einzelne Fahrzeug ermitteln lassen.

Unabhängig davon, ob ein Fahrtenbuch geführt wird, begrenzt die Finanzverwaltung die Nutzungsentnahme auf die Höhe der Gesamtkosten für das Fahrzeug. Diese dürfte insbesondere bei Gebrauchtfahrzeugen zur Anwendung kommen. Um einen Einzelnachweis über die Kosten erbringen zu können, ist die fahrzeugbezogene Kostenverbuchung (z.B. auf einzelne Konten oder in einer Kostenstelle) notwendig.

Praktische Probleme können im Zusammenhang mit der Erhöhung des geldwerten Vorteils aus der privaten Dienstwagennutzung entstehen. Da davon auszugehen ist, dass das StVergAbG erst im Laufe des Jahres 2003 verabschiedet wird, sind die Lohnabrechnungen ab Januar 2003 zunächst in der Weise zu erstellen, dass der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines PKW mit 1 % erfasst wird. Die Erhö-

⁴ § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2-3 EStG

⁵ BMF-Schreiben vom 21.1.2002, BStBl I 2002, S. 148

hung auf 1,5% soll rückwirkend ab Januar 2003 gelten. Dies führt dazu, dass die Lohnabrechnungen des Arbeitgebers nachträglich als unrichtig anzusehen sind. Der Arbeitgeber ist insoweit berechtigt, die Lohnsteuer nachträglich zu korrigieren.⁶ Kommt er dieser Berechtigung nicht nach, hat er gem. § 41c Abs. 4 EStG⁷ sein Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich hierüber zu informieren. Um derartige Umsetzungsprobleme zu verhindern, bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber sich auf einen sachgerechten zeitlichen Anwendungsbereich verständigen wird. (Se)

Umsatzsteuer: Nichtanwendungserlass zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Grundstücken

Immobilien werden häufig in einer gemischte Nutzung an Unternehmer mit Umsatzsteuer und an Privatpersonen bzw. Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen ohne Umsatzsteuer vermietet. Im Herbst vergangenen Jahres hatte der Bundesfinanzhof mehrere fast gleichlautende Urteile veröffentlicht, die eine für die Vermieter ungünstige Aufteilung der Vorsteuerbeträge beendete.

Im geltenden Recht (§ 15 Abs. 4 UStG) ist formuliert, dass der Unternehmer den Anteil der Vorsteuern, der bei gemischt genutzten Grundstücken abgezogen werden kann, im „sachgerechten Wege“ errechnen kann. Der berechnete Anteil muss den entsprechenden Umsätzen „wirtschaftlich zuzurechnen“ sein. Die 6. EG-Richtlinie verlangt dagegen eine Aufteilung nach dem „Betrag der Umsätze“, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht. Dieser Formulierung im Art. 17 Abs. 5 6. RL-EWG entspricht es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 17.8.2001, V R 1/01), den Anteil zum Vorsteuerabzug berechtigender Umsätze nach Umsätzen (Pro-rata-Regelung) als objektiv nachprüfbar einheitliche Methode zu bestimmen.

Die Finanzverwaltung kann der Logik des BFH-Urteils offensichtlich nach gemeinsamer Beratung nicht folgen. Bund und Länder sind übereingekommen, dass die Grundsätze des BFH-Urteils vom 17.8.2001 nicht über den Einzelfall hinaus anzuwenden sind. In der Regel sei bei gemischt genutzten Grundstücken der Aufteilungsschlüssel „anteilige Nutzfläche“ zu verwenden, wie es im Abschnitt 208 UStR festgelegt ist ([Schreiben des Bundesfinanzministerium vom 19.11.2002, IV B 7 – S 7306 – 25/02](#)).

Praxishinweis:

Vermieter, die nach dem BFH-Urteil vom vergangenen Herbst eine umsatzbezogene Aufteilung von Vorsteuer glaubten vornehmen zu können, müssen wohl oder übel neu kalkulieren. Der oft günstigeren, umsatzbezogenen Aufteilung verschließt sich die Finanzverwaltung, obwohl die 6. Umsatzsteuerrichtlinie dies explizit so vorsieht. Dass sich die Regierung auf eine der Ausnahmeregelungen des Art 17 Abs. 5 6. RL-EWG stützt, ist zwar ihr Recht, widerspricht aber den Bemühungen um ein harmonisiertes europäisches Umsatzsteuersystem. Es ist unter anderem diese Inanspruchnahme nationaler Sonderregelungen, die den Umgang mit ausländischen Umsatzsteuergesetzen so schwer macht. (Be)

⁶ § 41c Abs. 1 EStG

⁷ vgl. auch R 138 abs. 1 Satz 2 LStR 2002

Die EU und die „Zinsrichtlinie“ – Hintergründe

Die Europäische „Zinsrichtlinie“ und das sog. „Steuerpaket“ standen in der vergangenen Woche im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Trotz einer unüberschaubaren Vielzahl von Presseberichten und Kommentaren wurde für den interessierten Zeitungsleser nicht immer hinreichend deutlich, was sich hinter den beiden Begriffen verbirgt – und vor welchem Hintergrund die Geschehnisse der letzten Tage einzuordnen sind. An dieser Stelle nun ein kurzer Abriss:

Zum Hintergrund:

1. „**Steuerpaket**“: Die 15 Mitgliedsstaaten der EU haben sich auf dem Europäischen Gipfel von Feira im Juni 2000 verpflichtet, bis Ende des Jahres 2002 eine Einigung über das sog. „Steuerpaket“ zu erzielen. Dieses Gesamtpaket ist einheitlich umzusetzen und umfasst
 - 1.) eine Richtlinie über die steuerliche Behandlung von Zins- und Lizenzzahlungen innerhalb des Konzernverbundes,
 - 2.) den „Verhaltenskodex bzgl. der Besteuerung von Unternehmen“ und
 - 3.) die Besteuerung von Sparerträgen bei natürlichen Personen („Zinsrichtlinie“).

Während Einigkeit über die Umsetzung der „Lizenzrichtlinie“ und den „Verhaltenskodex“ erreicht werden konnte, war die Verabschiedung der Zinsrichtlinie von Beginn an Gegenstand kontroverser Diskussionen.

2. „**Zinsrichtlinie**“: Die Besteuerung privater Sparerträge ist bislang mehr oder weniger von der persönlichen Bereitschaft des Zinsempfängers abhängig, diese im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zu deklarieren. Überdies besteht für den Anleger die Möglichkeit, sein Kapital zinsbringend in solchen Nachbarstaaten anzulegen, die auf eine Besteuerung der Steuerausländer verzichten. Insbesondere Deutschland war aufgrund seiner hohen Steuerlast Leidtragender der sog. „Steuerflucht“ in die Steueroasen Luxemburg, Belgien, Österreich (Tirol, Kleinwalsertal) und Schweiz. Ziel dieser Richtlinie ist es nun, auf europäischer Ebene ein „Mindestmaß an effektiver Besteuerung von Sparerträgen bei natürlichen Personen zu gewährleisten“ und die Kapitalflucht zu begrenzen. Zu diesem Zweck schlug die EU-Kommission 1998 das sog. „Koexistenzmodell“ vor: dieses beließ den Mitgliedsstaaten die Wahl, ob sie eine Quellenbesteuerung i.H.v. 20% oder einen Austausch von Informationen (Kontrollmitteilungen) einführen. Dieses Modell scheiterte jedoch an der Ablehnung durch Großbritannien, welches plötzlich die EU-weite Einführung eines automatischen Informationsaustausches forderte. In dem daraufhin überarbeiteten Richtlinienentwurf wurde nun der zwingende Informationsaustausch zum 01.01.2004 festgeschrieben, wobei den Mitgliedstaaten Österreich, Belgien und Luxemburg eine Quellenbesteuerung für eine Übergangszeit von 7 Jahren vorbehalten bleibt. Diese Länder machten jedoch – wegen zu befürchtender Kapitalabwanderung – ihre Zustimmung zu der Zinsrichtlinie (bzw. zu dem gesamten Steuerpaket) davon abhängig, dass bis Ende des Jahres 2002 Abkommen mit 6 anderen – konkurrierenden – Finanzplätzen (USA, CH, Liechtenstein etc.) geschlossen und dort „*gleichwertige*“ Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerflucht getroffen werden. Zudem wurden Großbritannien und die Niederlande verpflichtet, in ihren assoziierten Gebieten (Kanalinseln, Isle of Man, Niederl. Antillen etc.) „*gleiche*“ Maßnahmen zu implementieren. In den Verhandlungen mit der EU-Kommission lehnte die Schweiz jedoch die Einführung eines automatischen Informationsaustausches mit Hinweis auf das Bankgeheimnis ab und machte geltend, dass auch die Einführung einer Quellenbesteuerung dem eigentlichen Ziel der Zinsrichtlinie – die Gewährleistung eines

Mindestmaßes an effektiver Besteuerung – genüge und auf dem Gipfel von Feira nur die Einführung von „gleichwertigen“ Maßnahmen in Drittstaaten vereinbart wurde.

Die Schweiz sei aber bereit, an einem Informationsaustausch auf Anfrage teilzunehmen, sofern der Verdacht einer Steuerstraftat nach Schweizer Recht gegeben ist. Überdies werde eine Quellensteuer i.H.v. 35 % des Zinsbetrages einbehalten und in einer Höhe von 50 – 80% der Gesamtsumme an den Heimatstaat des Zinsempfängers weitergeleitet.

3. **Ecofin-Gipfel 03.12.2002:** Die Finanz- und Wirtschaftsminister (Ecofin) der EU konnten sich bei ihrem jüngsten Treffen in Brüssel nicht über die Verabschiedung der Zinsrichtlinie (und des Steuerpaketes) einigen. Sowohl Luxemburg als auch Österreich bezeichneten das Schweizer Angebot als inakzeptabel: Insbesondere der Informationsaustausch bei Verdacht einer Steuerstraftat (nach Schweizer Recht) entspreche nicht den OECD-Standards – da nur der Steuerbetrug (Fälschung von Dokumenten) nicht aber die bloße Steuerhinterziehung (Verschweigen von Zinseinkünften) erfasst werde. Die Minister vertagten die Entscheidung auf einen am 11.12.2002 neu anberaumten Sondergipfel – bis dahin soll versucht werden, die Schweiz zu einer Aufgabe ihrer restriktiven Haltung zu bewegen.
4. **Ausblick:** Ob die Schweiz zu einer Umkehr binnen Wochenfrist bewegt werden kann, ist mehr als fraglich. Ebenfalls nur spekuliert werden kann über das konkrete Schicksal der Zinsrichtlinie: zwar existieren innerhalb Kommission und Rat verschiedene Fallszenarien – dabei sollte aber nicht vergessen werden, dass sowohl Großbritannien als auch Österreich, Luxemburg und Belgien letztendlich kein Interesse an einer gesamteuropäischen Zinserfassung haben und nur den „Schwarzen Peter“ einander weiterreichen: als internationale Finanzplätze müssten sie einen wie auch immer gearteten Kapitalabzug befürchten.
5. **Forderung DIHK:** Der DIHK sieht sich in seiner skeptischen Auffassung gegenüber dem vorliegenden Richtlinienentwurf bestätigt:
 - 1.) Kapitalflucht ist das deutlichste Zeichen einer unakzeptabel hohen Steuerlast und kann letztendlich nur durch eine Senkung der Abgabenquote verhindert werden.
 - 2.) Das System der grenzüberschreitenden Kontrolle und des Informationsaustausches wird zu einer Aufblähung des Verwaltungsapparates und zu neuen Kosten für Unternehmen führen, ohne dass signifikante Steuermehreinnahmen erzielt – geschweige denn Steuerschlupflöcher geschlossen werden können.
 - 3.) **Zielführend kann einzig eine vernünftig bemessene, pauschale Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge sein**, wie sie bereits in Österreich muster-gültig und erfolgreich implementiert wurde. Die langjährige Forderung des DIHK setzt sich inzwischen zunehmend im Europäischen Parlament und bei anderen Europäischen Verbänden durch. (Vo)

Mindeststeuersatz bei beschränkter Steuerpflicht – Ruhen der Einspruchsverfahren

Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat mit Verfügung vom 05.09.2002, S 2301 A – St 34 3, zur Anwendbarkeit der Regelungen über den Mindeststeuersatz bei beschränkt Steuerpflichtigen, § 50 Abs. 3 S. 2 EStG i.V.m. § 32 a Abs. 1 EStG, Stellung genommen und für anhängige Rechtsbehelfe das Ruhen des Einspruchsverfahrens bis zur rechtskräftigen Präzedenzentscheidung durch den BFH angeordnet.

Hintergrund: Nach § 50 Abs. 3 S.1 EStG bemisst sich die veranlagte Einkommenssteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 32 a Abs. 1 EStG, wobei ein Mindeststeuersatz von 25 % zugrunde zu legen ist. Der BFH hatte jedoch mit Beschluss vom 05.02.2001, AZ.: I B 140/00 in BStBl. 2001 II 598, ernstliche Zweifel an der Europarechtskonformität der Vorschrift geäußert und in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des EUGH vom 27.06.1996, C – 107/94 zur Niederlassungsfreiheit (Art. 43 FF. EGV i.d.F. d. Vertrages von Amsterdam) Bezug genommen. Auch das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 25.04.2002, 11 K 5753/99 E, ein Verstoß gegen Europarecht konstatiert.

Die OFD Koblenz hat nunmehr verfügt, dass anhängige Rechtsbehelfe bis zur Präzedenzentscheidung des BFH, lfd. AZ.: I R 34/02, ruhend gestellt werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann in Höhe des streitigen Differenzbetrages Aussetzung der Vollziehung gewährt werden.

Praxistip: Steuerpflichtige, bei denen das Finanzamt den Mindeststeuersatz zugrunde gelegt hat, sollten mit Verweis auf das laufende BFH-Verfahren Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen und Aussetzung der Vollziehung des Differenzbetrages beantragen. Der streitige Steuerbetrag kann unter Heranziehung des BMF-Schreibens vom 27.08.2001, BStBl 2001 I 594, ermittelt werden. Dabei ist zu beachten, dass der niedrigere individuelle Steuersatz auf Grundlage der inländischen Einkünfte zuzüglich des Grundfreibetrages gem. § 32 a Abs. 1 EStG i.H.v. DM 14.093,- (VZ 2001) / EUR 7.235,- (VZ 2002) zu berechnen ist. (Vo)

Literaturempfehlungen:

Digitale Betriebsprüfung

- eDatenzugriff der Finanzverwaltung

Bernd Hentschel (Hrsg.)

1. Auflage 2002

94 Seiten, broschiert, € 29,-

ISBN 3-89577-247-X

DATAKONTEXT-FACHVERLAG GmbH, Frechen

Seit 01.01.2002 ist der Finanzbehörde das Recht eingeräumt, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchhaltung des Steuerpflichtigen durch Datenzugriff zu prüfen. Bei den Umsetzungs- und Anpassungsarbeiten sehen sich die Unternehmen und Behörden mit einer Vielzahl von Fragestellungen konfrontiert, auf die die allgemein beschriebenen Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) nicht eingehen können. Erschwerend kommt für viele Unternehmen hinzu, dass ihre DV-Systeme die bereits vor Jahren definierten Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen DV-gestützten Buchführung durch die GoBS nach wie vor nur mangelhaft erfüllen. Mit dem Ratgeber „Digitale Betriebsprüfung – eDatenzugriff der Finanzverwaltung“ werden sowohl die verfahrens- und systemtechnischen Anpassungszwänge beim Einsatz von Standardsoftware (u. a. Entgeltabrechnung, Zeitwirtschaft) durch die GDPdU unter Beachtung des Datenschutzes aufgezeigt. Ebenso thematisiert werden die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sowie die Fristenproblematik im Personal- und Abrechnungsbereich. Frage- und Antwortkataloge zum digitalen Prüferzugriff, Checklisten, Rechtsmaterialien zu den Aufzeichnungs- und Dokumentationsanforderungen sowie Interpretationshilfen zu den Grundsätzen zu Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen runden diese praktische Handlungshilfe ab.

Die neue Investitionsförderung

Erläuterungen zum Investitionszulagengesetz 1999 für die neuen Bundesländer und für Berlin

Autor: Lothar Rosarius

3. Auflage 2001, 208 Seiten, Broschur, DIN A4, € 25,46

RUDOLF HAUFE VERLAG FREIBURG-BERLIN-MÜNCHEN

ISBN 3-448-04392-3

Das im Jahr 1997 erlassenen Investitionszulagengesetz 1999 wurde zwischenzeitlich mehrfach so grundlegend umgestaltet, dass sich die ursprünglichen Regelungen im jetzigen Recht kaum noch erkennen lassen. Einige Fördertatbestände im betrieblichen Bereich sind zum Jahresende 2001 ausgelaufen, andere Fördermöglichkeiten werden hingegen ausgeweitet und durch Erhöhung der Fördersätze verbessert.

Kurzum: Wer in Sachen Investitionszulage den Durchblick behalten will, muss alle aktuellen und jetzt gültigen Änderungen genau kennen. Denn vor allem für Investoren ergeben sich zusätzliche Gestaltungs- und Fördermöglichkeiten. Mit der Praktiker-Broschüre „Die neue Investitionsförderung“ legt Haufe Mediengruppe inzwischen schon in der 3. Auflage eine Übersicht zum Thema vor, die ihresgleichen sucht.

Denn sie enthält ausführliche und praxisnahe Kommentierungen aller Änderungen:

- Von der persönlichen Anspruchsberechtigung über die Einzelregelungen im betrieblichen Bereich, im Mietwohnungsbau und beim selbstgenutzten Wohneigentum bis hin zur ertragsteuerlichen Behandlung der Investitionszulage und den formellen Besonderheiten des Antragverfahrens – der rechtliche Rahmen der Investitionszulage für die neuen Bundesländer wird präzise und detailliert dargestellt.
- Sämtliche seit den Voraufgaben eingetretenen Gesetzesveränderungen, erlassenen Verwaltungsanweisungen sowie alle wichtigen Urteile sind eingearbeitet.
- Gestaltungshinweise, Berechnungsbeispiele sowie verschiedene Übersichten erleichtern das Verständnis für diese komplizierte Materie.

Für Steuerberater, Wirtschaftsberater oder Mitarbeiter in Unternehmen oder Verwaltungen ist diese Broschüre unverzichtbarer Leitfaden.

Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Handelsrecht-Bilanzrecht-Steuerrecht

Dr. Peter Glanegger, Präsident des FG Nürnberg; Georg Güroff, Vors. Richter am FG Nürnberg; Dr. Christian Kirnberger, RA, WP u. a.

C. F. Müller Hüthing Fachverlage, Heidelberg

6., neu bearbeitete Auflage 2002, XXI, 1.450 Seiten. Gebunden. € 106,-

ISBN 3-8114-0803-8

In dem Standardwerk zum Handelsgesetzbuch werden die Vorschriften des HGB nicht nur handelsrechtlich, sondern auch aus bilanz- und steuerrechtlicher Sicht erläutert. Bedingt hierdurch finden sich neben steuerrechtlichen Anmerkungen zu Einzelvorschriften auch geschlossene Abhandlungen über Betriebsgründung, Betriebsbeendigung, Besteuerung des laufenden Betriebs und der Personalgesellschaften sowie Erläuterungen zum Umwandlungssteuergesetz. Der Reformeifer des Gesetzgebers hat auch das Handelsrecht nicht unberührt gelassen: Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, Eurobilanzgesetz, Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien-Gesetz,

Steueränderungsgesetz 2001, Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz u. a. haben zu Änderungen geführt. Erhebliche Erweiterungen gab es im Bilanzrecht: Neue Entwicklungen als Folge des KonTraG bei §§ 316 ff., die ausführliche Behandlung der Stock Options bei § 272 oder die geänderte Rechtsprechung bei der phasengleichen Vereinnahmung (§ 275). Hinweise auf das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz und das Transparenz- und Publizitätsgesetz werden gegeben. Der Anhang enthält die wichtigsten Vorschriften, u. a. zum Umwandlungsrecht, die neuen Incoterms 2000, das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, die EG-Richtlinien über die Offenlegung von Zweigniederlassungen und zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland, StB Michael Seifert, Dipl.-Vw. Christoph v. Knobelsdorff, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Ass. Guido Vogt

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.